

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2806/1999 DER KOMMISSION****vom 22. Dezember 1999****zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahrs 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3516/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sinn der Pauschalprämie ist es, die Erzeugerorganisationen von der Vernichtung von Erzeugnissen, die aus dem Handel genommen wurden, abzuhalten.
- (2) Die Prämie ist in einer Höhe festzusetzen, die sowohl der Verflechtung der betreffenden Märkte als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- (3) Der Prämiensatz darf ferner den Betrag der im Laufe des vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahrs festgestellten technischen und zur Finanzierung aufgewendeten Kosten für die Verarbeitung und Lagerung (die höchsten Kosten ausgenommen) nicht übersteigen.
- (4) Anhand der Angaben über die in der Gemeinschaft ermittelten technischen und zur Finanzierung aufgewendeten, auf die in Frage stehenden Operationen bezo-

genen Kosten erscheint es angemessen, den Prämiensatz für das Fischwirtschaftsjahr 2000 in nachstehender Höhe festzusetzen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das Fischwirtschaftsjahr 2000 wird der Pauschalprämiensatz für die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates <sup>(3)</sup> aufgeführten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

- a) Einfrieren und Lagerung von ganzen Erzeugnissen, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt:
  - 130 EUR/t für den ersten Monat,
  - 15 EUR/t je weiteren Monat;
- b) Filetieren, Einfrieren und Lagerung:
  - 206 EUR/t für den ersten Monat,
  - 15 EUR/t je weiteren Monat.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 63.<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.